

Satzung über Leistungen und Kostenersatz der Feuerwehrebereitschaft und der feuerwehrtechnischen Zentrale des Landkreises Wittenberg

Gemäß §§ 4, 6 und 33 Abs. 3 Nr. 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Landkreisordnung - LKO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598) i. V. m. §§ 3 Abs. 2 Ziffer 3 und 4, 22 Abs. 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. S.190) sowie den §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Kreistag des Landkreises Wittenberg in seiner Sitzung am **15. September 2008** für die Leistungen und den Kostenersatz der Feuerwehrebereitschaft und der feuerwehrtechnischen Zentrale des Landkreises Wittenberg nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1

Organisation und Leistungen

(1) Feuerwehrebereitschaft (FwB)

1. Der Landkreis Wittenberg betreibt eine Feuerwehrebereitschaft für den übergemeindlichen abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung nach § 3 Absatz 2 Nr. 4 BrSchG
2. Die FwB wird nach § 1 Absatz 3 und 4 BrSchG zur Bekämpfung von Gefahren für Personen, Tiere und die Umwelt, die durch Brände entstehen (Brandbekämpfung) und zur Abwehr von Gefahren für Personen, Tiere, Sachen und die Umwelt bei Unglücksfällen und Notständen (Hilfeleistung) eingesetzt
3. Darüber hinaus können Einheiten der FwB auf Antrag auch sonstige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht

(2) Feuerwehrtechnische Zentrale (FTZ)

1. Für übergemeindliche Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung unterhält der Landkreis Wittenberg eine FTZ im Sinne des § 3 Absatz 2 Nr. 3 BrSchG des Landes Sachsen-Anhalt, welche den Feuerwehren der Städte und Gemeinden im Landkreis Wittenberg für feuerwehrtechnische Arbeiten zur Verfügung steht.
2. In der FTZ werden Fahrzeuge, Geräte und Materialien der genannten Feuerwehren geprüft und gepflegt.

3. Das Personal sowie die Einrichtungen, Fahrzeuge und Geräte der FTZ können auch durch Privatpersonen und andere Einrichtungen in Anspruch genommen werden, wenn
 - dadurch nicht die eigentlichen Aufgaben der FTZ behindert werden,
 - einschlägige Privatbetriebe nicht verfügbar sind und
 - aus besonderen Gründen Eilbedürftigkeit zur Behebung des Schadens oder seiner Ursache besteht oder
 - die durchzuführende Dienstleistung sonst nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand erledigt werden kann.

§ 2

Allgemeines zur Kostenersatzerhebung

Die Einsätze der Einheiten der FwB sind bei Bränden, Notständen und Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensgefahr unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

§ 3

Kostenersatzpflichtige und kostenersatzfreie Leistungen

(1) Feuerwehrbereitschaft

Für andere Einsätze von Einheiten der FwB, die nicht unter § 2 fallen und die eine Pflichtaufgabe nach dem BrSchG darstellen, wird Kostenersatz erhoben. Einheiten der FwB können unter anderem zu folgenden entgeltlichen Pflichtaufgaben zum Einsatz kommen:

- a) Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren, wobei keine Lebensgefahr besteht,
- b) Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für Sachen bei Unglücksfällen,
- c) Hilfeleistung zur Abwehr von Gefahren für die Umwelt
- d) Hilfeleistung zwischen nicht benachbarten Landkreisen und kreisfreien Städten gemäß § 3 Abs.5 Satz 3 BrSchG.

(2) Feuerwehrtechnische Zentrale

1. Für die Inanspruchnahme der FTZ wird grundsätzlich ein Kostenersatz nach der Anlage zur Satzung erhoben. Die Höhe des Kostenersatzes errechnet sich nach dem in der Anlage aufgeführten Kostentarif. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
2. Nicht durch die FTZ sondern durch Nachauftragnehmer erbrachte Leistungen (z.B. TÜV, andere Prüfungen durch Sachverständige) sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie sind durch den Nachauftragnehmer dem Nutzer in Rechnung zu stellen.

3. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 3 BrschG leistet die FTZ für die Städte und Gemeinden des Landkreises Wittenberg die Pflege und Prüfung von Fahrzeugen, Geräten und Material sowie die Durchführung der Ausbildung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren im Landkreises Wittenberg kostenfrei. Die Sachkosten der FTZ für regelmäßige wartungsbedingte Austausch- und Ersatzteile und für Verbrauchsmittel sind kostenersatzpflichtig. Die Kostendeckung kann auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Landkreis und der Stadt/ Gemeinde über den Einbehalt eines Regelprozentsatzes von der Schlüsselzuweisung des Landes an die Gemeinde aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer für ein Kalenderjahr erfolgen. Sollte die Vereinbarung nicht zustande kommen gilt Teil V des Kostentarifs (Anlage). Der Regelprozentsatz ist jährlich auf der Grundlage eines Jahresabschlusses anzupassen

§ 4

Bemessungsgrundlage

(1) Feuerwehrbereitschaft

1. Kostenersatz wird für die Zeitspanne, während der die Kräfte und Mittel der FwB zum Einsatz gekommen sind, erhoben. Der Kostenersatz für die Einsatzzeiten von Personal (Teil I der Anlage), von Fahrzeugen (Teil II der Anlage) und Geräten (Teil III der Anlage) werden einzeln berechnet. Mit dem jeweiligen Kostenersatz sind der durchschnittliche personelle und sachliche Verwaltungsaufwand abgegolten.
2. Für jede angefangene Viertelstunde ist ein Viertel des Stundesatzes lt. Anlage zu berechnen, sofern keine besonderen Regelungen lt. Anlage getroffen sind.

(2) Feuerwehrtechnische Zentrale

1. Maßgebend für die Kostenersatzberechnung ist die Zeitspanne, während der das FTZ in Anspruch genommen wird. Der Kostenersatz für die Inanspruchnahme von Personal (Teil I der Anlage), von Fahrzeugen (Teil II der Anlage), von Geräten (Teil III der Anlage) sowie Pflege-, Prüf- und Instandsetzungsarbeiten (Teil IV der Anlage) werden einzeln berechnet. Soweit Kostenersatz für bestimmte Arbeitsleistungen erhoben wird, ist die durchschnittliche Arbeitszeit bestimmter Arbeitsleistungen Berechnungsgrundlage (Teil IV der Anlage). Mit dem jeweiligen Kostenersatz sind der durchschnittliche personelle und sachliche Verwaltungsaufwand abgegolten
2. Kostenersatz wird grundsätzlich nach Arbeitsstunden erhoben, soweit nicht in der Anlage dieser Satzung ein anderer Maßstab vorgesehen ist.
3. Für jede angefangene Viertelstunde ist ein Viertel des Stundesatzes lt. Anlage zu berechnen, sofern keine besonderen Regelungen lt. Anlage getroffen sind.

§ 5

Entstehen der Kostenersatzschuld

- (1) Die Kostenersatzschuld entsteht mit Beginn der kostenersatzpflichtigen Leistung (z.B. Alarmierung von Einheiten der FwB, Überlassung von Fahrzeugen/ Geräten/ Verbrauchsmaterialien, Inanspruchnahme der FTZ). Das gilt auch, wenn der Zahlungspflichtige danach auf die Leistung verzichtet oder wenn die Leistung aufgrund von Umständen, die nicht von den Kräften der FwB oder der FTZ zu vertreten sind, unmöglich wird.
- (2) Vor Beginn der kostenersatzpflichtigen Leistung kann ein Vorschuss auf die zu erwartende Kostenersatzschuld gefordert werden. Die Höhe bemisst sich nach der im Einzelfall beantragten Leistung, hilfsweise nach dem Kostenersatz in vergleichbaren Fällen.

§ 6

Kostenersatzschuldner

- (1) Kostenersatzschuldner ist für Leistungen nach § 3 Absatz 1 Buchstabe a), b), c) der Satzung
 1. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend;
 2. derjenige, der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über Verantwortung von Tieren und Sachen gilt entsprechend;
 3. derjenige, in dessen Auftrag oder Interesse die Leistungen erbracht werden;
 4. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz der Einheiten der FwB und der FTZ ausgelöst hat.
- (2) Kostenersatzschuldner ist für Leistungen nach § 3 Absatz 1 Buchstabe d) der Satzung der anfordernde Landkreis oder die kreisfreie Stadt.
- (3) Kostenersatzschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 in Anspruch nimmt.
- (4) Mehrere Kostenersatzschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Festsetzung, Fälligkeit

- (1) Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Der Anspruch wird mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 8 Stundung und Erlass

- (1) Die Zahlung von Kostenersatz kann auf Antrag gestundet oder erlassen werden. Die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes gelten entsprechend in Verbindung mit den Bestimmungen der Dienstanweisung zur Kassenführung.
- (2) Der Antrag ist vom Kostenersatzpflichtigen schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Wittenberg zu stellen.
- (3) Ein Erlass von Forderungen darf nur ausgesprochen werden, wenn die Einziehung der Forderung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine unbillige Härte wäre.

§ 9 Vollstreckung

Kostenersatz kann im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710), in der zurzeit geltenden Fassung, vollstreckt werden.

§ 10 Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung zu Kostenersatz nach dieser Satzung ist Widerspruch zulässig. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 11 Schadensersatzleistungen

- (1) Schäden, die aus unsachgemäßer Behandlung oder aus Gebrauch der Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch die Kostenersatzpflichtigen entstehen, sind zu ersetzen. Das gilt nicht für die an den Geräten entstandenen Veränderungen oder Verschlechterungen, die durch den gestatteten Verbrauch (Abnutzung) eintreten.
- (2) Für den Verlust der überlassenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände hat der Kostenersatzpflichtige finanziellen Ersatz in Höhe des Wiederbeschaffungspreises zu leisten.

§ 12 Haftung

Der Landkreis Wittenberg haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Einheiten der FwB und der FTZ diese nicht selbst bedienen.

§ 13
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Leistungen und Kostenersatz der Feuerwehrbereitschaft und der feuerwehrtechnischen Zentrale des Landkreises Wittenberg vom 08. November 1999, Beschlussnr. I/20-03/99, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Wittenberg vom 26. November 1999, außer Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, den 22. Oktober 2008

Dannenberg
Landrat

Siegel